

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfänger*innen in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen

Vom 20.03.2023

Aufgrund von § 4 Absatz 7 Satz 3 und § 4 Absatz 8 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V Nr. 21 S. 651) erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfänger*innen in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen vom 23. April 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. April 2020), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27. Mai 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28. Mai 2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird der dritte Anstrich gestrichen.
2. Der § 6 Absatz 2 zweiter Anstrich wird wie folgt geändert:
 - Die Zahl „2“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 wird der dritte Anstrich gestrichen.
4. In § 14 Absatz 2 wird die Nummer 2 wie folgt neu gefasst:
 - die Summe der Punktzahlen des Faches Geographie aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „4“ multipliziert, wenn das Fach als Leistungskurs (mit erhöhtem Anforderungsniveau) belegt wurde, ansonsten wird die Summe der Punktzahlen mit dem Faktor „2“ multipliziert,
5. Es wird folgender neuer § 25 eingefügt:

„§25

Medizinphysik/Master of Science

- (1) Für die nach § 2 Absatz 3 erforderliche Reihung werden für die Durchschnittsnoten des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt, folgende Punkte vergeben:

| Note | Punkte | Note | Punkte |
|------|--------|------|--------|
| 1,0 | 320 | 1,8 | 160 |
| 1,1 | 300 | 1,9 | 140 |
| 1,2 | 280 | 2,0 | 120 |
| 1,3 | 260 | 2,1 | 100 |
| 1,4 | 240 | 2,2 | 80 |

| | | | |
|-----|-----|-----|----|
| 1,5 | 220 | 2,3 | 60 |
| 1,6 | 200 | 2,4 | 40 |
| 1,7 | 180 | 2,5 | 20 |

(2) Zu den nach Absatz 1 erworbenen Punktzahlen kommen für folgende Bachelorabschlüsse die genannten Punktwerte hinzu:

| | |
|-----------------|------|
| Medizinphysik: | 150 |
| Physik: | 110 |
| Medizintechnik: | 40.“ |

6. Der bisherige § 25 wird § 26.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 15.03.2023 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 20.03.2023

Greifswald, den 20.03.2023

Die Rektorin
Der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.03.2023